



Nexia Update

1. Ausgabe 2026

Aktuelles

Aktivrente beschlossen

Unternehmen

Keine Tarifermäßigung für
Corona-Hilfen

Immobilien

Grundsteuererlass bei Einnahme-
ausfall bis 31.03.2026 beantragen

„Erfolg hat drei Buchstaben: TUN.“

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

gerade für den Mittelstand bleibt das wirtschaftliche Umfeld auch zu Beginn des Jahres 2026 anspruchsvoll. Gesetzliche Neuregelungen, steuerliche Anpassungen und aktuelle Rechtsprechung wirken sich zunehmend direkt auf strategische Entscheidungen, interne Prozesse und persönliche Verantwortung aus. Neben dem operativen Tagesgeschäft ist es für die Unternehmensleitung daher unerlässlich, relevante Entwicklungen frühzeitig einzuordnen und gezielt zu steuern.

Mit dem Aktivrentengesetz ergeben sich neue Handlungsspielräume bei der Personalplanung und der Bindung erfahrener Mitarbeitender über die Regelaltersgrenze hinaus – verbunden mit lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen, die aktiv zu gestalten sind.

Aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzhofs sorgen in zentralen Fragen für mehr Rechtssicherheit, zeigen aber auch klar die Grenzen steuerlicher Gestaltung auf – etwa bei der Tarifiermäßigung von Corona-Hilfen. Für Arbeitgeber gewinnen zudem Themen wie Elektromobilität und die steuerliche Behandlung von Ladeinfrastruktur weiter an Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf Mitarbeiterbindung und nachhaltige Unternehmensstrategien.

Nicht zuletzt rückt die Cyber Security immer stärker in den Fokus mittelständischer Unternehmen. Angriffe aus dem digitalen Untergrund betreffen längst nicht mehr nur Großkonzerne. Der Schutz sensibler Unternehmens- und Mandantendaten ist heute ein zentraler Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Mit diesem Update möchten wir Ihnen einen kompakten, praxisorientierten Überblick über die wichtigsten Entwicklungen geben und Sie dabei unterstützen, fundierte Entscheidungen für Ihr Unternehmen zu treffen. Für eine individuelle Beratung und die konkrete Umsetzung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

Dr. Dominic Paschke

Partner, Steuerberater



Bitte scannen Sie den QR-Code,
um die Kontaktdaten abzuspeichern.

Inhalt

Aktuelles

Aktivrente beschlossen	4
Steueränderungsgesetz 2025 verkündet	4

Unternehmensbesteuerung

Ermäßigter Steuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	5
Keine Tarifiermäßigung für Corona-Hilfen im Jahr des Einnahmeausfalls	5
Überarbeitete FAQ zum Kassengesetz veröffentlicht	6

Alle Steuerzahler

Steuerbefreiung für das Aufladen eines Elektro- bzw. Hybrid-Kfz im Betrieb	7
Unterhaltszahlungen mindern Steuern nur bei Banküberweisung	8

Immobilien

BFH: Grundsteuer „Bundesmodell“ ist verfassungskonform	9
Grundsteuererlass bei Einnahmeausfall bis 31.03.2026 beantragen	10

Wirtschaft und Recht

Gesellschaft kann Eintragung ihres Firmennamens in Versalien fordern	11
--	----

Cyber Security

Darknet: Mehr als ein Mythos	12
------------------------------	----

Steuertermine

April/Mai/Juni 2026	13
---------------------	----

Aktuelles

Aktivrente beschlossen

Der Bundesrat hat am 19.12.2025 dem sog. Aktivrentengesetz zugestimmt. Das Aktivrentengesetz wurde noch im Dezember verkündet, sodass es zum 01.01.2026 in Kraft getreten ist.



Die sog. Aktivrente erlaubt es Menschen, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben, freiwillig im Ruhestand weiterzuarbeiten. Sie können dabei bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei hinzuverdienen. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen dagegen weiterhin gezahlt werden.

Die Aktivrente gilt für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer ab Erreichen der Regelaltersgrenze (grundsätzlich Vollendung des 67. Lebensjahres, jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Übergangsregelungen je nach Geburtsjahrgang). Dabei erfolgt die Begünstigung unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige eine Rente bezieht oder den Rentenbezug aufschiebt.

Hinweis

Die Aktivrente gilt nicht für Selbständige, Land- und Forstwirte, Minijobs sowie Beamte.

Steueränderungsgesetz 2025 verkündet

Der Bundesrat hat am 19.12.2025 dem Steueränderungsgesetz 2025 zugestimmt. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt verkündet, sodass die im Nexia Update 4/2025 genannten Regelungen, wie beispielsweise die Erhöhung der Entfernungspauschale auf 38 ct ab dem ersten Entfernungskilometer sowie diverse Regelungen im Gemeinnützigkeitsbereich am 01.01.2026 in Kraft getreten sind.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden darüber hinaus u. a. die folgenden Regelungen **neu aufgenommen**, die ebenfalls ab dem 01.01.2026 gelten: Gewerkschaftsmitglieder können künftig ihren **Gewerkschaftsbeitrag** zusätzlich zu bestehenden Pauschbeträgen und Werbungskosten vom zu versteuernden Einkommen absetzen. Darüber hinaus wurde beschlossen, die Höchstbeträge für die Abzugsfähigkeit von **Parteispenden** zu verdoppeln. Für Arbeitnehmer mit einer **doppelten Haushaltsführung im Ausland** ist folgende Regelung relevant: Hier wird grundsätzlich für die Unterkunftskosten im Ausland ein Höchstbetrag von 2.000 Euro im Monat festgeschrieben.



Unternehmensbesteuerung

Ermäßigter Steuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur (Wieder-) Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie geäußert.

Zum 01.01.2026 wurde der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf die Speisenabgabe innerhalb von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (unbefristet) wiedereingeführt. Getränke unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz von 19 %.

Nun ist das BMF auf Details zur Anwendung der Neuregelung ab dem 01.01.2026 näher eingegangen:

- Danach wird es bei **Kombiangeboten** aus Speisen inklusive Getränken (z. B. bei einem Buffet oder bei All-inclusive-Angeboten) für die Aufteilung des Gesamtkaufpreises aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird (30 % des Gesamtpreises als Getränketeil mit 19 % Umsatzsteuer, 70 % als Speisenteil mit 7 % Umsatzsteuer).

- In Bezug auf die **Hotellerie** wurde der pauschale Entgeltanteil für nicht begünstigte Leistungen bei sog. Business-Packages/Servicepauschalen (z. B. Übernachtung inkl. Frühstück, WLAN, Nutzung von Saunaeinrichtungen, Parkplätzen etc.) von 20 % auf 15 % gesenkt, auf die der Regelsteuersatz von 19 % angewendet werden kann. Eine andere, sachgerechte Aufteilung (z. B. nach Einzelpreisen) ist nach wie vor möglich.



Keine Tarifiermäßigung für Corona-Hilfen im Jahr des Einnahmeausfalls

Ein Unternehmer, der im Jahr 2020 Corona-Hilfen für Einnahmeausfälle des Jahres 2020 gewinnerhöhend erfasst hat, erhält keine Tarifiermäßigung für die Corona-Hilfen. Für eine Tarifiermäßigung fehlt es nach einer Entscheidung des BFH an der erforderlichen Zusammenballung von Einkünften im Jahr 2020.

Hintergrund: Für außerordentliche Einkünfte gewährt der Gesetzgeber eine sog. Tarifiermäßigung, durch die der Steuersatz gemindert wird. Zu den außerordentlichen Einkünften gehören u. a. Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen und Entschädigungen für die Nichtausübung einer Tätigkeit. Die Tarifiermäßigung setzt voraus, dass es aufgrund der außerordentlichen Einkünfte zu einer sog. Zusammenballung von Einkünften und damit zunächst zu einer **Erhöhung des Steuersatzes** gekommen ist.

Der Kläger war im entschiedenen Fall Schausteller und ermittelte seinen Gewinn durch Bilanzierung. Aufgrund der Corona-Krise sanken seine Betriebseinnahmen im Jahr 2020 von ca. 480.000 Euro in den Vorjahren auf 130.000 Euro. Dem Kläger wurden im Jahr 2020 Corona-Hilfen in Höhe von rund 150.000 Euro gewährt, die er gewinnerhöhend erfasste. Seine Betriebsausgaben betrugen im Jahr 2020 rund 170.000 Euro, so dass sich sein Gewinn für 2020 auf rund 110.000 Euro belief. In den Vorjahren hatte der Kläger Betriebsausgaben in Höhe von etwa 400.000 Euro jährlich getätigt. Der Kläger beantragte für 2020 die Tarifiermäßigung für die Corona-Hilfen, die das Finanzamt nicht gewährte. Das Finanzgericht wies die Klage ab, und der Kläger legte Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) ein.

Der BFH wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision als unbegründet zurück.

[Weiterlesen auf nächster Seite](#)



Zwar hat der Kläger im Streitjahr 2020 außerordentliche Einkünfte erzielt. Die Corona-Hilfen stellten nämlich **Entschädigungen für entgangene Einnahmen** bzw. für die Nichtausübung einer Tätigkeit dar.

Es fehlte jedoch an einer Zusammenballung von Einkünften. Denn die Betriebseinnahmen des Jahres 2020 betrugen lediglich rund 280.000 Euro (Einnahmen aus dem Schaustellergeschäft zuzüglich der Corona-Hilfen) und waren damit niedriger als in den Vorjahren, in denen er jeweils ca. 480.000 Euro erwirtschaftet hatte.

Zwar betrug der Gewinn im Jahr 2020 ca. 110.000 Euro und war damit höher als in den Vorjahren mit durchschnittlich rund 80.000 Euro. Der höhere Gewinn im Jahr 2020 beruhte jedoch nicht auf einer Zusammenballung von Einkünften bzw. Einnahmen, sondern auf einer Minderung der Betriebsausgaben. Zu einer Zusammenballung wäre es nur dann gekommen, wenn der Kläger im Streitjahr 2020 noch Einnahmen erzielt hätte, die normalerweise in anderen Jahren angefallen wären. Die im Jahr 2020

gewährten Corona-Hilfen betrafen jedoch das Jahr 2020. Eine Entschädigung für entgangene Einnahmen führt nur dann zu einer Zusammenballung von Einkünften und damit zu einem höheren Steuersatz, wenn die Entschädigung nicht in dem Jahr gezahlt wird, in dem die entgangenen Einnahmen an sich erzielt worden wären, sondern in einem vorherigen Jahr, in dem die Einnahmen noch fließen.

Beispiel: A erzielt jährlich 50.000 Euro aus der Vermietung eines Gebäudes an einen Unternehmer; der Mietvertrag endet am 31.12.2030. Im Jahr 2025 vereinbart A mit dem Unternehmer, dass dieser den Mietvertrag zum 31.12.2025 beenden kann. Hierfür zahlt der Unternehmer dem A im Jahr 2025 eine Entschädigung von 200.000 Euro. Bei A kommt es im Jahr 2025 zu einer Zusammenballung von Einkünften, weil er neben der regulären Miete in Höhe von 50.000 Euro zusätzlich eine Entschädigung von 200.000 Euro im Jahr 2025 versteuern muss und damit einem höheren Steuersatz unterliegt.

Im Streitfall führten die Gewährung von Corona-Hilfen sowie die Minderung der Betriebsausgaben lediglich zu einer Schwankung der Gewinnhöhe. Der Fall war also nicht anders zu beurteilen, als wenn der Kläger aus der normalen betrieblichen Tätigkeit als Schausteller einen ungewöhnlich hohen Gewinn im Jahr 2020 erzielt hätte. Eine solche Schwankung ist bei gewerblichen Einkünften aber nicht „außergewöhnlich“ und rechtfertigt keine Tarifiermäßigung.

Überarbeitete FAQ zum Kassengesetz veröffentlicht

Das Bundesministerium der Finanzen hat aktualisierte FAQ zum „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (Kassengesetz) veröffentlicht.

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016, auch „Kassengesetz“ genannt, wurde die Pflicht zur Ausgabe von Belegen zum 01.01.2020 eingeführt. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform ausgestellt werden und die Belegerstellung muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorgang durchgeführt werden.

Der Fragen- und Antworten-Katalog dient als Orientierungshilfe für die Anwendung des § 146a AO und der

Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung - KassenSichV).

Hinweis

Eine Rechtsbindung entfaltet sich aus den FAQ nicht. Das zuständige Finanzamt trifft immer eine Entscheidung im Einzelfall.

Alle Steuerzahler

Steuerbefreiung für das Aufladen eines Elektro- bzw. Hybrid-Kfz im Betrieb

Vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens sind steuerfrei. Außerdem ist nach dem Gesetz der Ersatz der vom Arbeitnehmer für den Arbeitgeber getragenen Auslagen steuerfrei.

Das Bundesfinanzministerium hat sich nun zu dieser Thematik geäußert. Der Schwerpunkt des Schreibens betrifft die steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten und ihre Erstattung durch den Arbeitgeber.

Wesentlicher Inhalt des aktuellen BMF-Schreibens

Die Steuerbefreiung für das vom Arbeitgeber gewährte Aufladen im Betrieb gilt sowohl für private Elektro- oder Hybridfahrzeuge des Arbeitnehmers als auch für Dienstwagen, die der Arbeitnehmer privat nutzen darf.

Ermittelt der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil für die private Nutzung des Dienstwagens nach der 1 %-Regelung, ist der geldwerte Vorteil für den gestellten Ladestrom abgegolten. Die Steuerbefreiung wirkt sich hierauf nicht aus. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode bleibt der Vorteil aus dem Aufladen bei der Ermittlung

des geldwerten Vorteils ebenfalls außer Ansatz und wird nicht als Kosten des Fahrzeugs mitgerechnet.

Die Steuerbefreiung gilt auch für Elektrofahrräder, wenn sie verkehrsrechtlich als Kfz einzustufen sind, z. B. bei einer Geschwindigkeit des Elektrofahrrads von mehr als 25 km/h.

Lädt der Arbeitnehmer das Fahrzeug **zu Hause** auf, also nicht im Betrieb des Arbeitgebers, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten unter dem Gesichtspunkt des **Auslagenersatzes** steuerfrei ersetzen, wenn es sich um einen Dienstwagen handelt, der auch privat genutzt werden kann. Lädt der Arbeitnehmer seinen Privatwagen zu Hause auf, ist ein steuerfreier Auslagenersatz nicht möglich.

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten für das Aufladen eines Dienstwagens, können die dem Arbeitnehmer entstandenen Stromkosten wie folgt ermittelt werden:

- Der Arbeitnehmer kann die für das Laden des Dienstwagens tatsächlich entstandenen Kosten mittels Stromzähler ermitteln, z. B. durch den Stromzähler der Wallbox oder im Dienstwagen. Hat der Arbeitnehmer einen Stromvertrag mit dynamischem Stromtarif abgeschlossen, können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis angesetzt werden.
- Verwendet der Arbeitnehmer zum Aufladen eine häusliche Ladevorrichtung, die durch eine private Photovoltaikanlage gespeist wird, kann auf den vertraglichen bzw. – bei Nutzung eines dynamischen Stromtarifs – auf den durchschnittlichen Stromtarif des Stromanbieters für den Haushalt des Arbeitnehmers abgestellt werden; ein ggf. zu zahlender Grundpreis kann anteilig mitberücksichtigt werden.
- Alternativ kann ab 01.01.2026 bis 31.12.2030 der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis angesetzt werden. Anzusetzen ist dabei der für das 1. Halbjahr des Vorjahrs veröffentlichte Gesamtdurchschnittsstrompreis (sog. Strompreispauschale).

Das Wahlrecht zwischen dem Ansatz der tatsächlich entstandenen Stromkosten und der Stromkostenpauschale muss für das Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden.



[Weiterlesen auf nächster Seite](#)



Steuerfrei ist auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung durch den Arbeitgeber. Dabei handelt es sich jedoch nicht um die Übereignung einer Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer, sondern um das Verleihen bzw. um die verbilligte Vermietung der Ladevorrichtung.

Sowohl die verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung als auch die Überlassung von Ladestrom im Betrieb müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die steuerlichen Vorteile greifen daher nicht im Fall eines Gehaltsverzichts oder einer Gehaltsumwandlung.

Unterhaltszahlungen mindern Steuern nur bei Banküberweisung

Unterhaltsaufwendungen von z. B. Eltern an Kinder können unter gewissen Voraussetzungen einkommensteuerlich als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden.

Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug von Unterhaltszahlungen

Voraussetzung ist, dass eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber dem Unterhaltsberechtigten besteht und kein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag. Lebt die unterhaltene Person im Inland, ist die Steueridentifikationsnummer anzugeben. Der Unterhaltsempfänger darf nur geringes Vermögen besitzen.

Der steuerliche Abzug ist auf die Höhe des steuerlichen Grundfreibetrags zzgl. etwaiger Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung beschränkt. Dieser beträgt für das Jahr 2025 12.096 Euro und für das Jahr 2026 12.348 Euro. Dieser Grundfreibetrag wird jedoch um sämtliche Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers reduziert, die 624 Euro jährlich übersteigen.

BMF-Schreiben zu verschärften Voraussetzungen veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich mit zwei Schreiben vom 15.10.2025 dazu geäußert, dass Unterhaltsaufwendungen, die ab dem Veranlagungszeitraum 2025 in das In- und Ausland gezahlt werden, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur dann noch als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden können, wenn die Zahlung durch Überweisung auf ein Konto des Unterhaltsempfängers erfolgt.

Der Steuerpflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass leicht nachprüfbare Belege dafür vorhanden sind, dass es sich bei den verwendeten Geldbeträgen um solche des Steuerpflichtigen handelt und diese an den Unterhaltsberechtigten gelangt sind. Weitere Voraussetzungen für

Sachverhalte im Zusammenhang mit ausländischen Unterhaltsempfängern ergeben sich aus dem entsprechenden BMF-Schreiben.

Zahlungen auf Drittkonten

Überweisungen, die auf ein Konto erfolgen, welches nicht auf den Namen des Unterhaltsberechtigten lautet, erfüllen grundsätzlich nicht die Anforderungen für eine steuerliche Abzugsfähigkeit. Ausnahmen können in den Fällen zugelassen werden, in denen typische Unterhaltsaufwendungen wie z. B. die Mietzahlung für eine Wohnung zur Erfüllung der Mietzahlungsverbindlichkeit direkt im Namen des Unterhaltsempfängers auf das Konto des Dritten geleistet werden. Die weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus dem BMF-Schreiben für das Inland.



Immobilien

BFH: Grundsteuer „Bundesmodell“ ist verfassungskonform

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Grundsteuerreform für verfassungskonform, soweit es sich um das sog. Bundesmodell handelt. Dies hat er am 10.12.2025 in drei Verfahren entschieden und die Revisionen der Steuerpflichtigen zurückgewiesen.

Die drei Urteile betreffen das sog. Bundesmodell, das in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen gilt. Die Urteile gelten nicht für die Grundsteuermodelle in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen.



Geklagt hatten drei Eigentümer aus Nordrhein-Westfalen, Berlin und Sachsen. Die in Rede stehenden Immobilien waren vor 1949 und 1995 gebaut, zwischen 54 und 70 m² groß, teilweise vermietet, teilweise selbstgenutzt, gelegen in einfacher Wohnlage von Berlin, einer sächsischen Gemeinde sowie guter Wohnlage von Köln. In allen drei Fällen handelte es sich um Eigentumswohnungen. Die zuständigen Finanzämter hatten in allen Fällen auf Basis des Ertragswertverfahrens die jeweiligen Grundsteuerwerte per 01.01.2022 berechnet. Die Kommunen legten diese jeweils bei den Grundsteuerfestsetzungen zugrunde. Die Einsprüche gegen die Grundlagenbescheide der Finanzämter blieben erfolglos, ebenso die Klageverfahren in erster Instanz vor den Finanzgerichten.

Die Finanzgerichte der ersten Instanz waren der Auffassung, dass die Bewertungsregeln verfassungskonform und die Berechnungen der Grundsteuerwerte durch die jeweiligen Finanzämter zutreffend seien. Die Kläger beriefen sich auf Verfassungsverstöße gegen das Grundgesetz, welche sie auch im Revisionsverfahren vor dem BFH weiterverfolgten.

Pauschalierungen beim Bundesmodell gerügt

Die Kläger bemängelten neben einer Ermessensunterschreitung auf gesetzgeberischer Ebene insbesondere die starken Typisierungen und Pauschalierungen, mit denen das Bundesmodell arbeite. So werde keine realitätsgerechte Bewertung erreicht, wenn z. B. objekt-, lage- und ausstattungspezifische Besonderheiten nicht

ausreichend berücksichtigt werden würden. Dies betrifft insbesondere Grundstücksgröße und Altlasten, zu groß gewählte Bodenrichtwertzonen, über die häufig unzureichende Datenmengen vorlägen, zu stark pauschalisierte Zu- und Abschläge der Mietniveaustufen, die Art der Unterscheidung zwischen einfacher und hochwertiger Ausstattung. Auch werde insbesondere in den Großstädten zu wenig unterschieden, ob die Wohnung in einer teuren Gegend oder einem sozialen Brennpunkt liege. Die zur Berechnung des Rohertrags des Grundstücks herangezogenen landeseinheitlichen Nettokaltmieten seien zu pauschal.

Kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Der BFH hat klargestellt, dass das Grundsteuer-Reformgesetz nach seiner Auffassung verfassungskonform sei und der Bund ohne Einschränkung für die Gesetzgebung zuständig sei. Auch liege keine Ermessensunterschreitung vor. Eine Gesetzgebungskompetenz entfalle etwa nicht deshalb, weil eine eingeräumte Gestaltungsmöglichkeit vom Gesetzgeber nicht vollständig ausgeübt werde. Der BFH sieht gemessen an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in den Vorschriften des Ertragswertverfahrens keinen Verstoß gegen die Verfassung bzw. den allgemeinen Gleichheitssatz. Der Gesetzgeber habe seinen Spielraum bei der Abwägung nicht überschritten.

[Weiterlesen auf nächster Seite](#)



Die mit dem Bewertungskonzept verfolgten Ziele werden erreicht, die damit verbundenen Ungleichheiten durch Typisierung, Generalisierung und Pauschalisierung seien hinzunehmen, solange sie sich am Regelfall orientieren, was vorliegend der Fall ist. Der Gesetzgeber ist demnach nicht gehalten, allen Besonderheiten durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen. Praktikabilitätsabwägungen kann vor Genauigkeit der Vorrang eingeräumt werden, um die Festsetzung und Erhebung einer Steuer handhabbar zu halten.

Eine Abweichung von 30 % nach oben oder unten, gemessen am Durchschnittswert bei der Typisierung zur Ermittlung des Bodenrichtwerts, ist grundsätzlich hinzunehmen, da die durchschnittlichen Bodenrichtwerte durch Kaufpreise und gutachterliche Tätigkeit ermittelt werden. Es ist nicht möglich, jedes einzelne Grundstück

wertmäßig individuell im Rahmen der Bodenrichtwertermittlung zu erfassen.

Vereinfachung im sog. Massenverfahren gerechtfertigt

Auch die pauschalierten Mietniveaustufen nach Nettokaltmieten führten bei der Wertberechnung nach dem Ertragswertverfahren zu keiner verfassungswidrigen Ungleichbehandlung. Die vorhandene Ungleichbehandlung ist hinzunehmen. Der Gesetzgeber hat das legitime Ziel, den Grundsteuervollzug möglichst automatisiert durchzuführen. Dass keine Lageunterscheidung zwischen einzelnen Orts- oder Stadtteilen gemacht werde, führe dazu, dass durchschnittlich für Wohnungen in schlechten Lagen ein zu hoher, für Wohnungen in guten Lagen ein zu niedriger Ertragswert angesetzt werden könne. Da aber bereits nach Belegenheit innerhalb eines Bundeslandes, nach Nettomiete je Quadratmeter Wohnfläche, Gebäudeart, Bauart sowie insgesamt 45 unterschiedlichen Parametern bewertet werde, sei das hinzunehmen. Eine Unterscheidung bei Bodenrichtwerten inkludiere auch zu einem gewissen Teil den Lagefaktor.

Steuerpflichtigen bleibt bei einer Abweichung von 40 % und mehr die Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren Wertes. Weiterhin könnte die Grundsteuer zum Teil erlassen werden, wenn der normale Rohertrag um mehr als 50 % gemindert ist und der Eigentümer dies nicht zu vertreten hat.

Grundsteuererlass bei Einnahmefall bis 31.03.2026 beantragen

Eigentümer von Grundstücken oder Wohnungen, die im Jahr 2025 Leerstand, Mietausfall oder höhere Gewalt (z. B. behördliche Nutzungsuntersagung, Brand-/Wasserschaden) ohne eigenes Verschulden erlitten haben, können mittels eines formlosen Antrags einen Erlass oder Teilerlass der Grundsteuer beantragen. Je nach Ausfallhöhe kann der Erlass zwischen 25 % und 100 % bei Totalausfall betragen. Es ist unerheblich, ob es sich um eine Wohn- oder gewerbliche Vermietung handelt.

Hinweis

Der Antrag ist spätestens bis zum 31.03.2026 zu stellen. Die Frist ist nicht verlängerbar. In der Regel sind die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen zuständig, in den Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen das Finanzamt.



Wirtschaft und Recht

Gesellschaft kann Eintragung ihres Firmennamens in Versalien fordern

Das OLG Frankfurt a. M. hat entschieden, dass eine Gesellschaft grundsätzlich verlangen kann, dass ihr Firmenname im Handelsregister in der von ihr verwendeten Schreibweise, insbesondere in Versalien, eingetragen wird.

Die Weigerung des Registergerichts, die gewünschte Großschreibung zu übernehmen, wurde als ermessensfehlerhaft eingestuft. Das Amtsgericht wurde angewiesen, die Eintragung entsprechend zu korrigieren (Beschluss vom 31.10.2025 – 20 W 194/25).

Hintergrund des Falls

Die beschwerdeführende GmbH & Co. KG nutzte ihren Firmennamen durchgängig in Versalien. Im Handelsregister wurde dieser jedoch nur mit einem Anfangsgroßbuchstaben und folgenden Kleinbuchstaben eingetragen. Der Eintrag der persönlich haftenden Gesellschafterin, die denselben Namen trägt, erfolgte dagegen in Versalien. Der vom Notar angeregte Berichtigungsantrag wurde vom Registergericht mit der Begründung abgelehnt, die Groß- und Kleinschreibung habe keine kennzeichnende Wirkung und das Gericht sei an eine bestimmte Schreibweise nicht gebunden. Gegen diese Auffassung legte die Gesellschaft Beschwerde ein.

Fehlende pflichtgemäße Ermessensausübung

Zwar bestätigt das OLG, dass besondere grafische Gestaltungen oder Schreibweisen grundsätzlich keine firmenrechtliche Relevanz haben. Daher bestehe regelmäßig kein Anspruch auf Eintragung in einer bestimmten typografischen Form. Das Registergericht verfüge insoweit über einen Ermessensspielraum.

Im vorliegenden Fall habe das Amtsgericht jedoch wesentliche Umstände außer Acht gelassen, sodass seine Entscheidung nicht mehr als pflichtgemäß angesehen werden konnte. Bereits die unterschiedliche Schreibweise zwischen Kommanditgesellschaft und persönlich haftender Gesellschafterin hätte berücksichtigt werden müssen.

Entscheidend war für das OLG zudem, dass Handelsregisterdaten heute automatisch in zahlreiche Systeme übernommen werden – etwa in Banken- und KYC-Plattformen sowie ERP-Systeme. Einmal eingetragene Schreibweisen werden unverändert in Rechnungen, Zahlungsabgleichen oder Onboarding-Prozessen fortgeschrieben. Dadurch sei es für Gesellschaften in der Praxis gerade nicht möglich, „beliebig“ eine andere Schreibweise zu verwenden, wie es das Registergericht angenommen hatte.



Insbesondere automatisierte Systeme böten häufig keine Option zur manuellen Anpassung der Schreibweise. Die von Registerdaten abweichende Firmenschreibweise im Geschäftsverkehr könne daher zu Inkonsistenzen und Problemen führen.

Zusätzlich verweist das Gericht auf die seit Oktober 2025 geltende Pflicht der Banken, bei Überweisungen den Namen des Zahlungsempfängers mit den Kontodaten abzugleichen. Weichen Name und IBAN voneinander ab, wird entweder eine Warnung ausgegeben oder die Überweisung gar nicht ausgeführt. Dies könne zu erheblichen Verzögerungen führen. Durch eine Schreibweise im Handelsregister, die der tatsächlichen Unternehmenspraxis entspricht, lassen sich solche Schwierigkeiten beim Identitätsnachweis vermeiden. Ein praktisches Bedürfnis für die Eintragung in der gewünschten Form liege daher klar vor.

Abschließend stellt das OLG fest, dass keine registerrechtlich relevanten Gründe ersichtlich seien, die gegen die Eintragung der Firmierung in Versalien sprechen. Das Registergericht wurde daher angewiesen, die Schreibweise entsprechend zu berichtigen. Eine weitere Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich.

Cyber Security

Darknet: Mehr als ein Mythos

Das Darknet ist kein Randphänomen: Hier werden Unternehmensdaten verkauft. Wer Risiken früh erkennt, kann Schäden deutlich reduzieren.

Bedrohung aus dem Verborgenen

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geraten verstärkt ins Visier professioneller Hacker, die über Schwachstellen in webbasierten Systemen Zugang erlangen. Sensible Daten werden im Darknet verkauft oder veröffentlicht, was finanzielle Schäden, Reputationsverlust und Compliance-Risiken zur Folge hat. Die Überwachung von Untergrundforen und Leak-Sites mittels spezialisierter Tools ist daher unerlässlich, um frühzeitig auf Bedrohungen reagieren zu können und Schäden zu begrenzen.

Was ist das Darknet?

Das World Wide Web (WWW), manchmal auch als „Clear Web“ bezeichnet, umfasst sämtliche öffentlich zugänglichen und von Suchmaschinen indextierten Seiten. Inhalte, die nicht von Suchmaschinen indiziert werden, bezeichnet man als Deep Web. Innerhalb dieses Deep Webs existiert wiederum das „Darknet“: ein absichtlich abgeschotteter und nur mit spezieller Anonymisierungssoftware wie Tor zugänglicher Bereich. Das Darknet ist konsequent auf Anonymität ausgelegt. Diese Eigenschaft macht es zum Marktplatz für gestohlene Datensätze, Zugänge und Malware-Dienstleistungen.

Anonymität technisch erklärt

Tor, das Kürzel für „The Onion Router“, ist eine Technologie, die auf dem sogenannten Zwiebelprinzip („Onion Routing“) basiert. Dabei wird der Datenverkehr durch mehrere Schichten verschlüsselt und über verschiedene Relays geleitet, sodass weder Quelle noch Ziel eindeutig nachvollziehbar sind.

Die Anwendungsbereiche von Tor sind vielfältig. Auf der einen Seite nutzen Whistleblower und Journalisten Tor, um ihre Identität zu schützen. Auf der anderen Seite dient das Netzwerk jedoch auch als Plattform für kriminelle Aktivitäten, wie den Handel mit gestohlenen Daten und Zugangsdaten, die Bereitstellung von Malware-as-a-Service sowie für Betrugsmärkte.

Bedrohungsszenarien und Risiken

Kriminelle Aktivitäten im Darknet bedrohen Unternehmen zunehmend. Im Darknet werden gestohlene Zugangsdaten, interne Dokumente und ganze Datensätze gehandelt. Angreifer nutzen Schwachstellen, Phishing und ge-



kaufte Zugangsdaten für ihren Einstieg. Besonders Ransomware-Gruppen verschlüsseln Daten, exfiltrieren sie und veröffentlichen sie auf .onion-Leak-Sites, um maximalen Druck auszuüben. Unternehmen riskieren dadurch Erpressung, Betrug, Verlust von geistigem Eigentum sowie regulatorische Strafen.

Unternehmen sollten daher Zero-Trust implementieren, Systeme absichern, Patch- und Credential-Management betreiben sowie Multifaktor-Authentifizierung einsetzen und auch Untergrundquellen regelmäßig überwachen. Ohne Überwachung von Untergrundquellen bleiben Angriffe oft unentdeckt.

Darknet Monitoring als Kontrollinstanz

Das Darknet-Monitoring hat das Ziel, Bedrohungen und Angriffsindikatoren frühzeitig zu erkennen. Dazu gehört die Identifikation gestohlener Zugangsdaten, das Aufdecken von Angeboten für den Zugriff auf bestimmte Unternehmen sowie die Erwähnung von Marken oder Vermögenswerten auf einschlägigen Foren und Leak-Sites. Ebenso wichtig ist die Suche nach Datenleaks, die im Zusammenhang mit Ransomware-Angriffen veröffentlicht werden. Durch diese Früherkennung können Unternehmen schnell reagieren, etwa durch das Zurücksetzen von Zugangsdaten oder das Einleiten von Takedown-Maßnahmen, um Schäden zu begrenzen.

Die Umsetzung erfolgt mithilfe spezialisierter Such- und Monitoring-Werkzeuge, die relevante Darknet-Quellen kontinuierlich beobachten.

Auch rechtliche und ethische Vorgaben sind strikt zu beachten: Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie im Rahmen des Monitorings keine strafbaren Handlungen fördern oder begehen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten

unterliegt den Prinzipien der Zweckbindung und Datenminimierung. Eine enge Abstimmung mit Behörden und klar definierte Abläufe sichern die rechtliche Konformität.

Fazit

Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) ist das Darknet weniger ein ominöser Mythos als vielmehr ein funktionierender Markt: Gestohlene Daten

und Initialzugänge werden dort rasch in bare Münze verwandelt. Eine wirksame Verteidigung erfordert daher eine mehrschichtige Strategie: technische Härtung der IT-Systeme, kontinuierliches Monitoring des digitalen Untergrunds sowie klar definierte Abläufe für den Ernstfall. Darknet Monitoring ergänzt präventive Maßnahmen sinnvoll als detektive Kontrollinstanz und stärkt die Fähigkeit, Schäden frühzeitig zu begrenzen.

Praktisch umsetzbare Hinweise für KMU:

Starten Sie mit einem professionellen Cyber-Security Assessment durch die Nexia GmbH. Auf Basis der Ergebnisse entwickeln Sie gemeinsam mit unseren Consultants:

- Konzepte zur Härtung von Internet exponierten Systemen
- Strategien zu Data Loss Prevention und die Anforderungen an ein Darknet Monitoring

- Playbooks für Credential Reset und Takedown
- Pläne, um regelmäßige Übungen durchzuführen

Diese Schritte adressieren die reale Angriffskette „Initialzugang > Exfiltration > Verkauf und Erpressung“, welche Unternehmen bedroht. Damit erkennen Sie frühzeitig Risiken und sind in der Lage, Schäden wirksam abzuwenden sowie die eigene Verteidigungsfähigkeit nachhaltig zu stärken.

Steuertermine

April/Mai/Juni 2026

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.04.2026 ¹	11.05.2026 ²	10.06.2026 ²
Umsatzsteuer	10.04.2026 ³	11.05.2026 ⁴	10.06.2026
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	13.04.2026	15.05.2026
	Scheck ⁶	10.04.2026	11.05.2026
Gewerbesteuer	entfällt	15.05.2026	entfällt
Grundsteuer	entfällt	15.05.2026	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt	18.05.2026
	Scheck ⁶	entfällt	15.05.2026
Sozialversicherung ⁷	28.04.2026	27.05.2026	26.06.2026
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

¹ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Nexia GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Standort	Telefon	E-Mail
Berlin	+49 30 8877990	berlin@nexia.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@nexia.de
Dresden	+49 351 8118030	dresden@nexia.de
Düsseldorf	+49 211 171700	duesseldorf@nexia.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@nexia.de

Standort	Telefon	E-Mail
Halle/Leipzig	+49 345 4700400	halle@nexia.de
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@nexia.de
Köln	+49 221 207000	koeln@nexia.de
Mannheim	+49 621 1226650	mannheim@nexia.de
München	+49 89 290640	muenchen@nexia.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.nexia.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden – mit unseren spezialisierten Newslettern

Neben unserem allgemeinen Nexia Update bieten wir Ihnen weitere Informationsdienste zu ausgewählten Fachthemen.

Abonnieren Sie unser Nexia Sustainability Update und erhalten Sie regelmäßig aktuelle Entwicklungen, praxisrelevante Hinweise und Anregungen rund um ESG und nachhaltige Unternehmensführung.

Im Nexia Transfer Pricing Update informieren wir Sie über alle relevanten Entwicklungen im Bereich Transfer Pricing.

Mit unserem Nexia Alert bieten wir Ihnen zusätzlich einen Service, der Sie zeitnah über wichtige gesetzliche Änderungen und aktuelle Entscheidungen informiert – kompakt und zuverlässig.



Melden Sie sich jetzt auf unserer Webseite unter www.nexia.de/informationen/newsletter an und lassen Sie sich individuell informieren – ganz nach Ihrem Interesse.

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4 | 40474 Düsseldorf

V.i.S.d.P.

Dr. Dominic Paschke c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ulmenstraße 37-39 | 60325 Frankfurt am Main

Bildnachweise: stock.adobe.com und unsplash.com

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Dokument sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

© 2026 Nexia GmbH. Alle Rechte vorbehalten.